



GEMEINDE VORDERHORNACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301

✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at

🌐 www.vorderhornbach.at

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan (Restflächenwidmung) im Bereich Gst. .146 in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a.

07.05.2026

KUNDMACHUNG

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 62/2022 den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 51/2024 vom 19.06.2024 , ZT Dipl.- Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 21.04.2026, Zahl 834-2026-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich des Grundstück 52/27, KG 86039 Vorderhornbach, von derzeit rund 605 m²

von Freiland §41

in Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a SVs/Kg: Volksschule/Kindergarten

sowie

rund 10m²

von Sonderfläche standortgebunden §43 (1) a SVs/Kg: Volksschule/Kindergarten vor.

in Freiland §41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister:

Gottfried Gintler



Angeschlagen am: 07.05.2026

Abzunehmen am: 05.06.2026

Abgenommen am: